



Auslandschweizer-
Organisation (ASO)

Auslandschweizer-Organisation

Statut

2018

Stiftungsurkunde und Reglement wurden von der Auslandschweizer-Kommission am 2. September 1988 und von der Delegiertenversammlung der NHG am 17. September 1988 gutgeheissen. Die Stiftungsurkunde ist am 3. März 1989 öffentlich beurkundet worden. Das Reglement ist nach Anhörung der NHG vom Auslandschweizerrat am 20. August 1993 sowie am 12. April 2008 geändert worden. Das Reglement wurde am 2. März 2014, am 15. August 2014, am 14. August 2015 und am 10. März 2018 durch den Auslandschweizerrat geändert.

STIFTUNGSURKUNDE

Die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) errichtet als bisherige Trägerin der Auslandschweizer-Organisation im Einvernehmen mit deren Organen eine Stiftung, für welche die folgenden Bestimmungen gelten:

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Auslandschweizer-Organisation", "Organisation des Suisses de l'étranger", "Organizzazione degli Svizzeri all'estero", "Organisaziun dals Svizzers a l'ester" besteht eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 80 ff ZGB. Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen.
- 2 Der Sitz der Stiftung ist in Bern.

Art. 2 Stiftungszweck

- 1 Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern und ihre Interessen wahrzunehmen.
- 2 In Erfüllung dieses Zweckes unterstützt sie die Bindung und die Tätigkeit von Schweizervereinen.
- 3 Sie behandelt die wichtigen Fragen der Auslandschweizer-Politik und vertritt die Auslandschweizer vor der Öffentlichkeit, vor den Behörden und bei den Institutionen der Schweiz.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- 1 Der Stiftung werden sämtliche Mittel der bestehenden Auslandschweizer-Organisation der NHG übereignet, wie sie sich aus der Bilanz vom 31. Dezember 1988 ergeben. Die Liegenschaft Alpenstrasse 26 in Bern wird auf die Stiftung übertragen.
- 2 Die Mittel für die Finanzierung der Tätigkeit sind durch Beiträge, Subventionen, freie Zuwendungen und weitere geeignete Massnahmen zu beschaffen.

Art. 4 Organisation

- 1 Die Auslandschweizer-Organisation wird getragen von der Gesamtheit der Schweizervereine.
- 2 Sie wird durch den Auslandschweizererrat geleitet, der aus den Delegierten aus dem Ausland und aus den Inlandmitgliedern gebildet wird.
- 3 Die Geschäftsführung obliegt dem vom Auslandschweizererrat gewählten Vorstand und dem unter dessen Aufsicht stehenden Auslandschweizer-Sekretariat.
- 4 Der Auslandschweizer-Kongress ist das Treffen der Auslandschweizer unter sich und mit den Behörden und der Bevölkerung der Heimat.

- 5 Der Auslandschweizerrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 6 Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Stiftungsorgane werden durch das Stiftungsreglement bestimmt, das durch die Stifterin erlassen wird und durch den Auslandschweizerrat im Rahmen dieser Urkunde geändert oder ersetzt werden kann.

Art. 5 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

Art. 6 Beendigung der Stiftung

- 1 Die Stiftung fällt dahin, wenn deren Aufhebung gemäss Art. 88 f ZGB zu erfolgen hat.
- 2 Bei Beendigung der Stiftung fällt das verbliebene Stiftungsvermögen der Eidgenossenschaft zu; es ist durch den Bundesrat dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden.

Remo Gysin
Präsident